

HAFTUNGSRISIKEN BEI EIGENVERANSTALTUNG VON REISEN

„Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erleben!“

Wer kennt ihn nicht, diesen Spruch, der seinen Sinngehalt in zwei verschiedenen Weisen zum Ausdruck bringen kann.

Wenn alles bei der Reise glatt verläuft, dann war es rundum ein schönes, positives Erlebnis.

Wenn aber nicht alles glatt läuft (z. B. fehlender Koffer, Mängel am Hotel oder anderen Leistungsträgern, Krankheit oder Unfall, usw.) dann war es ein eher negatives Erlebnis.

Von beiden Varianten können wahrscheinlich manche Gruppen ein Lied singen. Nur über die Tücken, wenn es einmal nicht glatt geht, machen sich die wenigsten im Vorfeld Gedanken und sind überrascht, was in einem solchen Fall für Haftungsrisiken auf den Gruppenverantwortlichen bzw. den Organisator der Reise zukommen. Daher hierzu die notwendige Aufklärung:

Als erstes natürlich die große Frage: **Wer haftet für was?**

Hierzu gibt es nur eine Antwort: **Der Reiseveranstalter!**

Aber wer ist Reiseveranstalter? **Die Antwort gibt das Bürgerliche Gesetzbuch in §651a:**

Reiseveranstalter ist derjenige, der sich gegenüber dem Reisenden verpflichtet in eigener Verantwortung eine Gesamtheit an Leistungen zu erbringen.

Ein Beispiel:

Eine Gruppe (Verein, Schule, sonstige Organisation) will eine 4-Tages-Reise in den Bayrischen Wald machen. Der Organisator (Vorstand, Lehrer, Reiseleiter) bucht Zimmer im örtlichen Hotel und vereinbart mit seinem Busunternehmer, dass dieser die Hin- und Rückreise, sowie örtliche Besichtigungsfahrten übernimmt. Anschließend werden Rundschreiben und Anmeldeformulare mit den Reisedaten an die Gruppenmitglieder (bzw. Schüler, Freundeskreis etc.) verteilt.

Der Organisator der Reise hat also mindestens zwei Verträge geschlossen (Hotel und Busunternehmen) und bewirbt die Reise.

Allein diese Konstellation führt bereits dazu, dass der Besteller der Leistungen Reiseveranstalter im Sinne des Reiserechtes ist und für alle Schäden (Nichtkörper- und Körperschäden), die dem Mitreisenden eventuell entstehen, persönlich haften muss!

Begründung:

Es wurden mit dem Hotel ein Beherbergungsvertrag und mit dem Busunternehmer ein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so dass durch die Gruppe zwei typische Leistungen eines Erholungs- oder Aktivurlaubes als vorfabriziertes Arrangement angeboten werden.

Das Hotel und der **Busunternehmer** sind in diesem Fall nur Leistungsträger als **Erfüllungshilfen**

(§ 278 BGB) und **haften erst einmal nicht** für Schäden, die den Reisenden entstehen. Die vorrangige Haftung liegt beim Organisator, der zu allererst Schadenersatzansprüche von Geschädigten befriedigen muss!

Welche Schäden sind erstattungspflichtig?

Eine abschließende Aufzählung kann es gar nicht geben, aber wir wollen an dieser Stelle einige Beispiele nennen:

- a) Das Hotel ist überbucht, Ersatzunterkunft muß gestellt werden. Hier haftet der Reiseveranstalter in vollem Umfang. Gegebenenfalls auch für den Rücktransport und Rückzahlung des Reisepreises falls keine Ersatzunterkunft gestellt werden kann.

- b) Das Hotelzimmer hat nicht die zugesicherten Eigenschaften (z. B. Bad oder Dusche nicht auf dem Zimmer, sondern nur auf der Etage). Es besteht ein Recht, den Reisepreis zu mindern.
- c) Mitreisende erleiden eine Lebensmittelvergiftung und müssen ärztlich behandelt werden. Evtl. Kosten sind: Ansprüche aus vertanem Urlaub, Schmerzensgeld, alle Heilbehandlungskosten, Transportkosten für eine spätere Rückreise.
(Es haftet zunächst der Reiseveranstalter, nicht das Restaurant oder Hotel)
- d) Bausausfall auf einer Reise, z. B. durch technischen Defekt:
 - Auf Grund längerer Reparaturdauer muß währenddessen ein Ersatzbus gestellt werden.
 - Wegen einer Reparatur unterwegs oder auch nur verkehrsbedingt durch Straßensperrung wird eine Anschlußverbindung (Flug / Bahn / Fähre) verpaßt. Es entstehen Umbuchungskosten, zusätzlich können Übernachtungskosten für eine Überbrückungsnacht entstehen.

Dies sind nur einige Beispiele von Reklamationen oder Schäden für die der Reiseveranstalter haftet! (Also der Organisator, Verein, Schule, Reiseleiter)

Bei einem Unfall (im schlimmsten Fall mit Personenschäden), gehen die Ersatzansprüche schnell in solche Höhen, dass das Vermögen einer Organisation aus Haftungsgründen aufgezehrt wird.

Das kann weder im Interesse unserer Kunden, als auch in unserem eigenen Interesse sein.

Daher empfehlen wir Ihnen zu Ihrer eigenen Sicherheit:

Überlassen Sie die Veranstaltung einer Reise bitte den professionellen Unternehmen!

Nehmen Sie möglichst frühzeitig, am besten bereits in der Planungsphase, Kontakt mit uns auf. Wir erarbeiten und gestalten dann gerne den von Ihnen gewünschten Reise- oder Fahrtverlauf nach Ihren Vorstellungen, aber auch unter Berücksichtigung aller Vorschriften. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der EU-Sozialvorschriften. (Arbeitszeitvorschriften / Lenk- und Ruhezeiten)

Für unsere Kunden organisieren wir seit jeher äußerst kompetent und zuverlässig komplette Fahrten und Reisen. Profitieren auch Sie von unserer jahrzehntelangen Erfahrung und unserem Know-how und schenken Sie uns Ihr Vertrauen.



Teinachtal-Reisen G. Maier GmbH & Co.
Gewerbestraße 10 • 75387 Neulach
Tel: 07053 9696-0 • Fax: 07053 9696-0
info@teinachtal-reisen.de
www.teinachtal-reisen.de